

Gewerkschaftskongress 1930

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **22 (1930)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352452>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 7

JULI 1930

22. Jahrgang

Gewerkschaftskongress 1930.

Der Gewerkschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1930 auf Antrag des Bundeskomitees beschlossen, den ordentlichen Gewerkschaftskongress auf Samstag, Sonntag und Montag den 18.—20. Oktober 1930 nach Luzern einzuberufen. Als Kongresslokal wurde uns der Kursaal zur Verfügung gestellt. Die vorläufige Tagesordnung sieht die Behandlung folgender Geschäfte vor:

1. Eröffnungsansprachen.
2. Wahl des Büros und der Mandatprüfungskommission.
3. Festsetzung der Geschäftsordnung, Bereinigung der Traktandenliste und Mitteilungen des Büros.
4. Entgegennahme der Berichte:
 - a) des Bundeskomitees,
 - b) der Arbeiterbildungszentrale.
5. Eventuelle Statutenrevision.
6. Gewerkschaftskartelle und Arbeiterunionen.
7. Wirtschaftspolitik: Die Gemeinwirtschaft.
8. Die Sozialgesetzgebung:
 - a) Gewerbegesetz;
 - b) Berufsbildung;
 - c) Arbeitslosenversicherung;
 - d) Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - e) Unfallversicherung.
9. Anträge.

Die Einberufung des Kongresses erfolgt auf Grund der Artikel 5, 6 und 7 der Statuten des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, die folgenden Wortlaut haben:

Artikel 5.

Der Gewerkschaftskongress findet alle drei Jahre statt, ausserordentlichweise auf Beschluss des Gewerkschaftsausschusses oder auf Verlangen von einem Drittel der Zentralvorstände der Verbände mit mindestens einem Fünftel

der Bundesmitglieder oder auf Verlangen von einem Drittel der Gewerkschaftskartelle mit mindestens einem Fünftel der Bundesmitglieder.

Artikel 6.

Der Kongress setzt die Statuten fest, nimmt die Berichte über den Stand der Gewerkschaftsorganisation entgegen und bestimmt den Sitz des Bundeskomitees. Im übrigen befasst er sich mit solchen gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten, deren Behandlung im Interesse der gewerkschaftlichen Organisationen oder der allgemeinen Arbeiterbewegung geboten erscheint.

Anträge an den Gewerkschaftskongress sind sechs Wochen vor dem Kongress dem Bundeskomitee einzureichen und drei Wochen vor dem Kongress zu veröffentlichen.

Zur Antragstellung sind berechtigt:

1. die Zentralvorstände;
2. die Sektionen der Verbände;
3. die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle.

Artikel 7.

Die Gewerkschaftsverbände sind zur Wahl von je zwei Delegierten berechtigt, wenn sie mehr als 1000 Mitglieder zählen für jedes weitere Tausend oder einen Bruchteil von über 500 zur Wahl eines weiteren Delegierten. Es können nur Mitglieder der Verbände gewählt werden.

Die Wahlart steht den Verbänden frei.

Die Mitglieder des Bundeskomitees und des Gewerkschaftsausschusses haben am Kongress beratende Stimme.

Jedes beim Gewerkschaftsbund eingeschriebene Gewerkschaftskartell hat das Recht zur Entsendung eines stimmberechtigten Delegierten. Gewerkschaftskartelle mit mehr als 10,000 Mitgliedern haben Anspruch auf zwei Delegierte.

Als Delegierte dürfen nur Mitglieder eines dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Zentralverbandes gewählt werden.

Die Wahl ist in einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung vorzunehmen.

Der Delegierte hat nebst seinem Mandat sein Mitgliedbüchlein zur Kontrolle abzugeben.

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der abzuordnenden Korporationen.

Anträge zuhanden des Kongresses sind bis spätestens am 30. August an das Bundeskomitee einzusenden. Es wird ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, dass Anträge, die nicht in direkter Beziehung zu einem auf der Traktandenliste verzeichneten Geschäft stehen, nicht behandelt werden können, sofern sie nicht statuten-gemäss eingereicht sind.

Antragsberechtigt sind nur die in Artikel 6, Alina 3 der Statuten bezeichneten Organisationen. In den Versammlungen der Kartelle und Unionen, in denen die Kongressgeschäfte behandelt und die Delegierten gewählt werden, sind nur die Mitglieder der dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände stimmberechtigt.

Einzelne Mitglieder können an den Kongress keine Anträge stellen. Sie müssen sich behufs Antragstellung an die Sektionen ihres Verbandes oder an das Kartell wenden.

Sämtliche Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs publiziert.

B u n d e s k o m i t e e
d e s S c h w e i z . G e w e r k s c h a f t s b u n d e s .